

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Inneres und Sport

Hannover, den 11.09.2013

Entwurf eines Gesetzes über Gebietsänderungen der Städte Cuxhaven und Norderney sowie der Gemeinde Neuharlingersiel

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/335

Berichterstatterin: Abg. Angelika Jahns (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Johann-Heinrich Ahlers
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/335

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
über Gebietsänderungen der
Städte Cuxhaven und Norderney sowie der
Gemeinde Neuharlingersiel**

**Gesetz
über Gebietsänderungen der
Städte Cuxhaven und Norderney sowie der
Gemeinde Neuharlingersiel und über die Verlänge-
rung des vorläufigen Verzichts auf die Wahl der
Landrätin oder des Landrates des Landkreises
Osterode am Harz**

§ 1

Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Cuxhaven

§ 1

Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Cuxhaven

(1) In die Stadt Cuxhaven werden die Flurstücke 1/71, 1/72, 1/74, 1/75 und 1/76 der Flur 4 der Gemarkung Nordsee, Elbe sowie die Flurstücke 406/3 und 437 der Flur 2 der Gemarkung Cuxhaven in der Gesamtgröße von 1,3044 ha eingegliedert.

unverändert

(2) Aus der Stadt Cuxhaven werden die Flurstücke 406/1, 406/2, 407 und 421 der Flur 2 der Gemarkung Cuxhaven in der Gesamtgröße von 0,1975 ha in die gemeinde- und kreisfreie Gemarkung Cuxhaven ausgegliedert.

§ 2

Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Norderney

§ 2

Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Norderney

In die Stadt Norderney werden die Flurstücke 46/225, 46/228, 46/233, 46/234, 46/235, 46/238, 46/263, 46/264, und 46/265 der Flur 1 sowie das Flurstück 25/57 der Flur 20 der Gemarkung Norderney in der Gesamtgröße von 28,7980 ha eingegliedert.

unverändert

§ 3

Gebietsänderungen im Bereich des
Hafens Neuharlingersiel

§ 3

Gebietsänderungen im Bereich des
Hafens Neuharlingersiel

In die Gemeinde Neuharlingersiel werden die Flurstücke 1/15, 1/18, 1/19, 1/23, 1/24, 1/25, 1/26, 1/28, 1/30 und 1/31 der Flur 7 der Gemarkung Ostfriesisches Küstenmeer-Ost in der Gesamtgröße von 3,0415 ha eingegliedert.

unverändert

§ 4

Kostenfreiheit

§ 4

Kostenfreiheit

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amts-

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/335

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

handlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung,
sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Verkün-
dung in Kraft.

§ 5
Inkrafttreten

wird (hier) gestrichen

Artikel 2
Verlängerung des vorläufigen Verzichts auf
die Wahl der Landrätin oder des Landrates des
Landkreises Osterode am Harz

¹Der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz kann vor dem 1. November 2013 beschließen, den für den vorläufigen Verzicht auf die Wahl der Landrätin oder des Landrates festgelegten Zeitraum bis zum 31. Oktober 2016 zu verlängern. ²Wird der Beschluss nach Satz 1 aufgehoben, so wird die Landrätin oder der Landrat des Landkreises Osterode am Harz innerhalb von sechs Monaten nach dem Aufhebungsbeschluss gewählt. ³Die Wahl kann bis zu drei Monate später stattfinden, wenn dadurch die gemeinsame Durchführung mit einer anderen Wahl ermöglicht wird.

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Ver-
kündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 am
Tag nach der Verkündung in Kraft.